

Fachspezifische Bestimmungen für Katholische Religionslehre als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 26. November 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-51)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 2 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften.....	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums	3
§ 4 Empfohlene Grundkenntnisse.....	4
§ 5 Modularisierung, ECTS.....	4
§ 6 Kontrollprüfungen.....	4
§ 7 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 8 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Freier Bereich	4
§ 9 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum	5
§ 10 Unterrichtssprache	5
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	5
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	5
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren	6
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	8
§ 13 Bewertung von Prüfungen	8
§ 14 Wiederholung von Prüfungen.....	8
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	9
§ 16 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I.....	9
§ 17 Gesamtumfang der Studienmodule	9
§ 18 Bildung der Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I.....	9
3. Teil: Schlussvorschriften	10
§ 19 Inkrafttreten.....	10

Anlage SFB

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Fach Katholische Religionslehre wird von der Katholisch-Theologischen Fakultät der JMU angeboten. ²Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen kann es als Unterrichtsfach studiert werden. ³Die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aller Studienfächer (wie in § 3 Abs. 2 angegeben) bilden zusammen mit den im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden Prüfungen die Erste Lehramtsprüfung.

(2) ¹Zusammen mit den im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden Prüfungen dienen die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen der Feststellung, ob auf Grund des Studiums die fachliche Eignung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen erworben wurde. ²In der Ersten Lehramtsprüfung soll nachgewiesen werden, dass die durch das Studium zu erwerbenden Voraussetzungen für das angestrebte Lehramt vorliegen.

(3) Das Studium des Unterrichtsfachs Katholische Religionslehre im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen vermittelt im Einzelnen:

- Einblicke in elementare theologische Orientierungen angesichts der Herausforderungen der modernen Gesellschaft,
- Kompetenz zur kritischen und differenzierten Urteilsbildung in aktuellen religiösen und kirchlichen, aber auch in den politischen und gesellschaftlichen Prozessen auf der Basis reflektierter christlicher Leitideen,
- Verständnis für die Fachkultur(en) der katholischen Theologie (enzyklopädischer Charakter, Vielfächerstudium),
- Bereitschaft zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit mit Fragestellungen der Theologie und die Fähigkeit, das im Studium erworbene Wissen selbstständig und sachgerecht zu erweitern,
- Überblickswissen und methodische Grundlagen in den Teilgebieten
 - Biblische Theologie (Bibelkunde, geschichtliche Zusammenhänge sowie Theologie des Alten Testaments und Neuen Testaments),
 - Kirchengeschichte (Altertum, Mittelalter, Neuzeit, kirchliche Landesgeschichte),
 - Theologische Ethik (Moraltheologie und Sozialethik),
 - Systematische Theologie (Fundamentaltheologie mit Religionswissenschaft, Dogmatik), sowie darauf aufbauend schwerpunktmäßige vertiefende Einblicke in zentrale Aspekte der genannten Teilgebiete
- Kenntnisse und Methoden im Teilgebiet Praktische Theologie unter besonderer Berücksichtigung der Religionspädagogik (Empirische Voraussetzungen, Begründungen und Ziele religiöser Erziehung und Bildung im Kontext pluralistischer Verhältnisse; Ziele, Inhalte und Wege religiösen Lernens; Grundfragen des gottesdienstlichen und pastoralen Handelns der Kirche) und in Verbindung damit

- theoretische Grundlagen der Religionsdidaktik bzw. der Didaktik der katholischen Religionslehre sowie erste praktische Erfahrungen in deren Umsetzung (insbesondere: Rahmenbedingungen religionsdidaktischer Reflexion, Religionsdidaktische Konzepte, Inhaltsbereiche und Prinzipien, Planung, Durchführung und Evaluation von Religionsunterricht).
- (4) Die erfolgreich abgelegte Erste Lehramtsprüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Masterstudiengänge sowie der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master- oder Promotionsstudiums.
- (5) ¹Ein Doppelstudium mit einem weiteren an der JMU angebotenen fachwissenschaftlichen Studiengang ist nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen grundsätzlich möglich, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs eines fachwissenschaftlichen akademischen Abschlussgrades (Bachelor of Arts). ²Die Bedingungen hierzu richten sich nach der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der JMU in Verbindung mit den zugehörigen Fachspezifischen Bestimmungen (FSB). ³Ein entsprechend begründeter Antrag ist bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung zu stellen.
- (6) ¹Die kirchliche Unterrichtserlaubnis (Missio Canonica) ist Voraussetzung für die Erteilung von Religionsunterricht im Fach Katholische Religionslehre, eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis wird bereits zum Vorbereitungsdienst (Referendariat) benötigt. ²Die Erteilung der Unterrichtserlaubnis erfolgt durch die zuständige Diözese und richtet sich nach Vorgaben der Katholischen Kirche. ³Diese können insbesondere vorsehen, dass ein Praktikum sowie die zugehörige Begleitveranstaltung im Fach Katholische Religionslehre zu absolvieren sind. ⁴Weitere Informationen werden durch die Fachstudienberatung und die zuständige kirchliche Behörde (hier das Mentorat künftiger Religionslehrer(innen)) in ortsüblicher Weise bekanntgegeben. ⁵Hierbei können auch elektronische Systeme zum Einsatz kommen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Lehramtsstudium für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre für das Lehramt an Realschulen kann nur im Wintersemester begonnen werden.
- (2) ¹Das Studium für das Lehramt an Realschulen hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern in denen insgesamt 210 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Es gliedert sich gemäß Anlagen 3 und 6 LASPO in
- a) das Studium zweier Unterrichtsfächer im Umfang von 72 ECTS-Punkten, davon je 60 ECTS-Punkte für das fachwissenschaftliche und 12 ECTS-Punkte für das fachdidaktische Studium (für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre beschrieben in diesem FSB),
 - b) ein erziehungswissenschaftliches Studium im Umfang von 35 ECTS-Punkten aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik sowie der Psychologie (inklusive 4 ECTS-Punkten für ein Modul in dem das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum absolviert wird (vgl. § 9)) sowie das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der Erziehungswissenschaften, für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ergänzend beschrieben in diesen FSB, sofern dieses im Fach Katholische Religionslehre absolviert werden soll),
 - c) die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I im Umfang von 10 ECTS-Punkten (beschrieben in diesen FSB, sofern sie im Fach Katholische Religionslehre angefertigt werden soll),
 - d) den Freien Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2. Buchst. f) LPO I im Umfang von 15 ECTS-Punkten (beschrieben in diesen FSB für diejenigen Module, die aus dem Fach Katholische Religionslehre belegt werden, für weitere belegbare Module in den "Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“).
- (3) Die Gliederung des Fachs Katholische Religionslehre als Unterrichtsfach für das Lehramt an Realschulen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die dieser FSB als Anlage SFB beigefügt ist.

§ 4 Empfohlene Grundkenntnisse

¹Empfohlen werden Einblicke in historische, ethische und religiöse Fragestellungen auf Abiturniveau, die Bereitschaft zur kritischen und wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Philosophie und Religion, dem christlichem Glaubensgut und der aktuellen Realität der römisch-katholischen Kirche. ²Wünschenswert sind Kenntnisse in Latein und in Alt-Griechisch.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Lehramtsstudium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Erfolgsüberprüfungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 5 und 6 LASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

Für Katholische Religionslehre als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen werden keine optionale Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt.

§ 7 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 LASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 LASPO können unbeschadet der Regelungen der §§ 23 und 29 LPO I Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) Insbesondere kann eine in einem Bachelor-Studium angefertigte Abschlussarbeit als Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I angerechnet werden, falls sie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten angefertigt wurde und eine Nachbewertung die Angemessenheit bestätigt.

(3) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in der Anlage SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 8 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Freier Bereich

(1) Die Anlage SFB regelt für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre:

- die Module des Unterrichtsfachs Katholische Religionslehre im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen (Fachwissenschaft und Fachdidaktik)
- das Modul des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums (sofern dieses im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre geleistet werden soll)
- das Modul zur Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (sofern diese im Fach Katholische Religionslehre angefertigt werden soll)
- die Module des Freien Bereichs (Lehramt an Realschulen).

(2) ¹Die aktuellen Modulbeschreibungen sowie eine Studienverlaufsempfehlung werden für das Studium der Katholischen Religionslehre als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen von der Katholisch-Theologischen Fakultät bekanntgegeben. ²Eine Studienverlaufsempfehlung für das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum und das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ist den Rahmenstudienstrukturplänen für das Lehramt an Realschulen zu entnehmen (Anlage 6 LASPO).

(3) ¹Im Rahmen des Freien Bereichs gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I können die in der Anlage SFB eigens aufgeführten Module gewählt werden (fachspezifischer Freier Bereich). ²Daneben können die Module nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ gewählt werden (fächerübergreifender Freier Bereich). ³Empfohlen wird der Besuch der Begleitveranstaltung zum Theologischen Orientierungskurs (01-TO-RGY-BV) (siehe Anlage SFB).

§ 9 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum

(1) ¹Für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I werden Art und Umfang der obligatorischen Begleitveranstaltung, der Betreuung im Praktikum und der zu erbringenden Aufgaben im entsprechenden Abschnitt der Anlage SFB und der zugehörigen Modulbeschreibung geregelt. ²Die Eingruppierung innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte erfolgt bei den Erziehungswissenschaften und wird in deren FSB geregelt.

(2) Zur Erlangung der Missio Canonica bzw. der vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis (§ 2 Abs. 6) wird empfohlen, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im Fach Katholische Religionslehre zu absolvieren.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 5 LASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen

wortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

⁹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannt - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „x aus n“) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet. ⁴Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.ⁱ

⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben.ⁱⁱ

⁹Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

ⁱ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

ⁱⁱ Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

¹¹Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹²Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹³Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktschme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. ¹⁴Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.ⁱⁱⁱ

¹⁵Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. ¹⁶Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. ¹⁷Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. ¹⁸Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben.^{iv} ¹⁹Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. ²⁰Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. ²¹Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. ²²Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. ²³Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktschme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ²Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

ⁱⁱⁱ Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

^{iv} Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A – 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

(5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer

mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 %,
- „gut“ bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. ³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehrereinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Absatz 4 der LASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 LASPO können für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der Anlage SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 LASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit der oder dem Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

(3) Einsicht in die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I wird nach Maßgabe der LPO I gewährt, da die Schriftliche Hausarbeit Bestandteil der Ersten Staatsprüfung ist (§ 25 Abs. 1 Satz 2 LPO I).

§ 16 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I

Die Modalitäten zur Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I werden in § 23 LASPO geregelt.

§ 17 Gesamtumfang der Studienmodule

Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen sind im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre Module im Umfang von 72 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen, die sich wie folgt gliedern.

<i>Bereich bzw. Teilbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Katholische Religionslehre (Fachdidaktik)	12	
Katholische Religionslehre (Fachwissenschaft)	60	
Biblische Theologie		14
Systematische Theologie		10
Theologische Ethik		10
Historische Theologie		12
Praktische Theologie / Religionspädagogik		10
Orientierung/ Wissenschaftliches Arbeiten		4
<i>gesamt</i>	<i>72</i>	

§ 18 Bildung der Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I

(1) ¹Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) und b) LPO I ist aus den in den Modulprüfungen im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen erzielten Noten jeweils ein Durchschnittswert für die fachdidaktischen Leistungen sowie für die übrigen Leistungen zu ermitteln. ²Der Durchschnittswert für die fachdidaktischen Leistungen wird dabei aus den nach Maßgabe des Abs. 3 gewichteten Noten des in der Anlage SFB unter dem Begriff „Fachdidaktik“ ausgewiesenen Pflichtbereichs ermittelt, der Durchschnittswert für die übrigen Leistungen aus den nach Maßgabe des Abs. 3 gewichteten Noten des in der Anlage SFB unter dem Begriff „Fachwissenschaft“ ausgewiesenen Pflichtbereichs. ³Im Freien Bereich (§ 8 Abs. 3) gegebenenfalls erbrachte benotete Prüfungsleistungen finden bei der Ermittlung der Durchschnittswerte gemäß Satz 1 keine Berücksichtigung.

(2) Die Noten der in Abs. 1 Satz 2 genannten Pflichtbereiche werden nach dem in § 34 LASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der jeweils in der Anlage SFB ausgewiesenen Module mit benoteten Prüfungen gebildet.

(3) Bei der Ermittlung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Durchschnittswerte im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Durchschnittswert für die fachdidaktische Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) LPO I</i>				
<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
			<i>Unterbereich</i>	<i>Bereich</i>
Fachdidaktik	12			
<i>Pflichtbereich</i>	12			12/12

<i>Durchschnittswert für die Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b) LPO I</i>				
<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
			<i>Unterbereich</i>	<i>Bereich</i>
Fachwissenschaft	60			
<i>Pflichtbereich</i>	60			60/60

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 19 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Lehramtsstudiums an Realschulen mit Unterrichtsfach Katholische Religionslehre, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
01-TO-WA-1	2009 WS	Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten	Ü+Ü	2	1		B/NB	Klausur (ca. 60 Min) oder h).			§ 55 I Nr. 1*
		<i>Introduction in scientific working</i>									
01-BT-BM	2009 WS	Biblisches Basismodul		8	2						
		Foundation course in Biblical Theology									
01-BT-EATGI-1	2009 WS	Einleitung in das AT u. die Geschichte Israels	V	3	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			§ 55 I Nr. 2 a)*
		<i>Introduction to the Old Testament and the History of Israel</i>									
01-BT-ENTZG-1	2009 WS	Einleitung in das NT u. die neutestamentliche Zeitgeschichte	V+Ü	3	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			§ 55 I Nr. 2 a)*
		<i>Introduction to the New Testament and the Second Temple Period</i>									
01-BT-MBE-1	2009 WS	Methoden biblischer Exegese	S	2	1		NUM	d) oder g) oder f) oder i) oder j) oder k)			§ 55 I Nr. 2 a)*
		<i>Methods of biblical Exegesis</i>									
01-KG-BM-GHR	2009 WS	Kirchengeschichtliches Basismodul		4	2						
		Foundation course in Church History									
01-KG-CTAG-1	2009 WS	Christentum und antike Gesellschaft	V	1	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			§ 55 I Nr. 2 b)*
		<i>Christianity and ancient society</i>									
01-KG-KMANZ-1	2009 WS	Kirche in Mittelalter, Neuzeit und Zeitgeschichte	V+V	2	2			a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			§ 55 I Nr. 2 b)*
		<i>Church in Middle Ages, Reformation, Modern and Contemporary History</i>									
01-KG-LWO-1	2009 WS	Leben und Werden einer Ortskirche am Beispiel des Bistums Würzburg	V	1	1			a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			§ 55 I Nr. 2 b)*

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		<i>Life and Development of a local church</i>									
01-ET-BM-GHR	2009 WS	Ethisches Basismodul		6	2-3						
		<i>Foundation course in Ethics</i>									
01-ET-GFSOE-1	2009 WS	Grundfragen christlicher Sozialethik	V	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			§ 55 I Nr. 2 c)*
		<i>Basic issues of Christian Social Ethics</i>									
01-ET-GKCE-1	2009 WS	Grundkurs christliche Ethik	Ü	1	1		NUM	d) oder f) oder j) oder l).			§ 55 I Nr. 2 c)*
		<i>Foundation course on Christian Ethics</i>									
01-ET-GLFE-1	2009 WS	Theologischen Fundamentelethik – Grundlagen	V	3	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder h).			§ 55 I Nr. 2 c)*
		<i>Theological Fundamental Ethics - Basics</i>									
01-ST-BM-RS	2009 WS	Systematisches Basismodul		7	2						
		<i>Foundation course in Systematic Theology</i>									
01-ST-GFDG1-1	2009 WS	Grundfragen der Dogmatik 1: Christologie und Gotteslehre	V+Ü	3	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder h)			§ 55 I Nr. 2 c)*
		<i>Basic issues dogmatics 1: Christology and the Doctrine of God</i>									
01-ST-GFDG2-1	2009 WS	Grundfragen der Dogmatik 2: Schöpfungslehre und Sakramentenlehre	V	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			§ 55 I Nr. 2 c)*
		<i>Basic issues dogmatics 2: Creation and Sacraments</i>									
01-ST-GRWGa-1	2009 WS	Gottesrede in Weltreligion und Gegenwart	V+V	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder h).			§ 55 I Nr. 2 c)*
		<i>God-Talk in World Religions and Present Time</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
01-PT-BM	2009 WS	Praktisch-Theologisches Basismodul		6	2						
		<i>Foundation course in Practical Theology</i>									
01-PT-GFGHK-1	2009 WS	Grundfragen gottesdienstlichen Handelns der Kirche (insbesondere im Kontext Schule)	V	3	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder h)			§ 55 I Nr. 2 d)*
		<i>Basic issues of Liturgical Celebration of the Church (particularly with regard to school context)</i>									
01-PT-EFGPH-1	2009 WS	Einführung in die Grundformen pastoralen Handelns (insbesondere Schulpastoral)	V	3	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder h)			§ 55 I Nr. 2 d)*
		<i>Introduction to basic forms of Pastoral acting (particularly with regard to school pastoral)</i>									
01-KG-AM-RGY	2009 WS	Kirchengeschichtliches Aufbaumodul		8	2						
		<i>Advanced course in Church History</i>									
01-KG-CDHEKKL-1	2009 WS	Wege christlichen Denkens in Mittelalter und Neuzeit und Historische Ekklesiologie	V+V	3	2		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			§ 55 I Nr. 2 b)*
		<i>Historical Ecclesiology and Ways of Christian Thought</i>									
01-KG-CLCFFK-1	2009 WS	Christliche Lebensführung und christologische Fragestellungen in der frühen Kirche	V+V	2	2		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			§ 55 I Nr. 2 b)*
		<i>Christian life and Christology in the Early Church</i>									
01-KG-WPFS-1	2009 WS	Wahlpflichtseminar zu einem zentralen Thema der Kirchengeschichte	S	3	1		NUM	a) oder b) oder d) oder g) oder h). oder j).			§ 55 I Nr. 2 b)*
		<i>Elective compulsory course: main sub-</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		<i>jects of the History of the Church</i>									
01-ST-AM-GHR	2009 WS	Systematisches Aufbaumodul		3	1						
		<i>Advanced course in Systematic Theology</i>									
01-ST-KKÖ-1	2009 WS	Kirche, Kirchen, Ökumene	V+Ü	3	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder h).			§ 55 I Nr. 2 c)*
		<i>Church, Churches and the Ecumenical Movement</i>									
01-BTET-AM1-GHR	2009 WS	Biblisch-Ethisches Aufbaumodul 1		4	1						
		<i>Advanced course in Biblical and Ethical Theology 1</i>									
01-ET-CHVW-1	2009 WS	Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt	V	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f)			§ 55 I Nr. 2 c)*
		<i>Christian acting in responsibility for the world</i>									
01-BT-BKATNT-1	2009 WS	Bibelkunde AT und NT	Ü	2	1		NUM	d) oder g) oder f) oder i) oder j) oder k)			§ 55 I Nr. 2 a)*
		<i>Biblical Studies OT and NT / Bible survey</i>									
01-BTET-AM2-R	2009 WS	Biblisch-Ethisches Aufbaumodul 2		6	1						
		<i>Advanced course in Biblical and Ethical Theology 2</i>									
01-BT-JVN-1	2009 WS	Jesus von Nazareth	V	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			§ 55 I Nr. 2 a)*
		<i>Jesus of Nazareth</i>									
01-BT-GTATE1-1	2009 WS	Grundthemen und -texte alttestamentlicher Exegese I	V	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			§ 55 I Nr. 2 a)*
		<i>Old Testament Exegesis 1</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
01-ET-EGFM-1	2009 WS	Ethische Grundfragen der Medizin	V	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			§ 55 I Nr. 2 c)*
		<i>Basic issues of Medical Ethics</i>									
01-PT-AM1-R	2009 WS	Praktisch-theologisches Aufbaumodul 1		2	1						
		<i>Advanced course in Practical Theology 1</i>									
01-PT-RPEWa-1	2009 WS	Religionspädagogik als empirische Wissenschaft	V	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f) oder g)			§ 55 I Nr. 2 d)*
		<i>Religious Education as empirical science</i>									
01-PT-AM2-R	2009 WS	Praktisch-theologisches Aufbaumodul 2		2	1						
		<i>Advanced course in Practical Theology 2</i>									
01-PT-RPLL-1	2009 WS	Religionspädagogische Lehr- und Lernforschung	S	2	1		NUM	Portfolio ca. 8 Seiten (ca.3000 Wörter)			§ 55 I Nr. 2 d)*
		<i>Religious Education empirical research</i>									
Fachdidaktik (12 ECTS-Punkte)											
Pflichtbereich (12 ECTS-Punkte)											
01-FD-BM	2009 WS	Fachdidaktisches Basismodul		5	1-2						
		<i>Foundation course in teaching methods</i>									
01-FD-BM-1	2009 WS	Fachdidaktisches Basismodul	V+S	5	1-2		NUM	Klausur ca. 30min (Klausur) und Portfolio			§ 55 I Nr. 2 e)*

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		<i>Foundation course in teaching methods</i>						ca. 8 Seiten (ca.3000 Wörter) (Gewichtung 1:0; die Prüfungsleistung Portfolio muss als bestanden bewertet worden sein)			
01-FD-AM-GHR	2009 WS	Fachdidaktisches Aufbaumodul		4	1-2						
		<i>Advanced course in teaching methods</i>									
01-FD-AM-GHR-1	2009 WS	Fachdidaktisches Aufbaumodul	S+V	4	1-2		NUM	Klausur ca. 30min (Klausur) und Portfolio ca. 8 Seiten (ca.3000 Wörter) (Gewichtung 1:0; die Prüfungsleistung Portfolio muss als bestanden bewertet worden sein)			§ 55 I Nr. 2 e)*
		<i>Advanced course in teaching methods</i>									
01-FD-VM-GHR	2009 WS	Fachdidaktisches Vertiefungsmodul		3	1						
		<i>Special subject in teaching methods</i>									
01-FD-VM-GHR-1	2009 WS	Fachdidaktisches Vertiefungsmodul	V+K	3	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			§ 55 I Nr. 2 e)*
		<i>Special subject in teaching methods</i>									
Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (4 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen ist ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum in einem der beiden gewählten Unterrichtsfächer gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I zu leisten. Dieses Praktikum wird innerhalb der Erziehungswissenschaften gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) LPO I kreditiert und in den Fachspezifischen Bestimmungen für die Erziehungswissenschaften geregelt.											
01-FD-PRAKT-RS	2009 WS	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum für Realschulen		4	1						
		Course-related internship with accompanying seminar									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
01-FD-PRAKT-RS-1	2009 WS	Studienbegleitendes Praktikum für Realschulen	P	2	1		B/NB	Erfolgreiche Teilnahme (Durchführung der verpflichtenden Unterrichtsversuche, Erledigung sämtlicher gestellter Aufgabe) (nach Maßgabe der Praktikumschule)			Voraussetzungen: Regelmäßige Teilnahme am Praktikum (nach Maßgabe der Praktikumschule)
		<i>Course-related internship</i>									
01-FD-PRAKT-RS-2	2009 WS	Fachdidaktisches Begleitseminar zum studienbegleitenden Praktikum für Realschulen	S	2	1		B/NB	Präsentation und Ausarbeitung (der gehaltenen Unterrichtsstunde) 10-15 Seiten			
		<i>Accompanying seminar</i>									
Freier Bereich (0-15 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen sind im "Freien Bereich" Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkte zu erbringen (§ 9 Satz 2 LASPO i.V.m. § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f) LPO I).											
Freier Bereich – Fächerübergreifend											
Das fächerübergreifende Zusatzangebot für das Lehramt an Realschulen ist der entsprechenden Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.											
Freier Bereich – Fachspezifisch											
Soweit Module für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Fachs Katholische Religionslehre als Unterrichtsfach innerhalb des Studiums für das Lehramt an Realschulen angeboten werden, sind diese der folgenden Aufstellung zu entnehmen.											
01-TO-RGY-BV	2009 WS	Theologische Orientierung Begleitveranstaltung		3	1						Das Teilmodul 01-TO-M-1 ist Pflicht, zwischen den Teilmodulen „01-PT-DRWH-1“ bzw. „01-PT-ThKR-1“ besteht Wahlpflicht.
		<i>Theological Orientation - accompanying course</i>									
01-PT-	2009 WS	Der Dialog der Religionen in der Welt von heute	V	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
DRWH-1		<i>Dialog of Religions the modern world</i>									
01-PT- ThKR-1	2009 WS	Themen des Kirchenrechts	Ü	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			Für die Übung und das Selbststudium ist der Codex Iuris Canonici von 1983 (CIC/1983) lateinisch-deutsch erforderlich.
		<i>Topics of Canon law</i>									
01-TO-M-1	2009 WS	Theologischer Orientierungskurs Mentorat	Ü	1	1	ca. 25 pro Gruppe	B/NB	Seminargestaltung (Umfang: Wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben).			Die Veranstaltung wird vom Mentorat künftiger Religionslehrer/Innen der Diözese Würzburg als eine Begleitveranstaltung zum Theologischen Orientierungskurs (01-TO-1) angeboten und bezieht sich u.a. auf die dort behandelten Texte.
		<i>Theological Orientation - Mentorat</i>									
01-BT- ThBE	2009 WS	Themen biblischer Exegese		2	1						
		<i>Topics of Biblical Exegesis</i>									
01-BT- ThBE-1	2009 WS	Themen biblischer Exegese	Ü	2	1	25 ²	NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f) oder g).			
		<i>Topics of Biblical Exegesis</i>									
01-KG- EFKKÖK	2009 WS	Einführung in die Konfessionskunde der östlichen Kirchen		2	1						
		<i>Denominational Studies of the Eastern Churches</i>									
01-KG-	2009 WS	Konfessionskunde der östlichen Kirchen	V	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder			Prüfungsturnus: Im

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
EFKKÖK-1		<i>Denominational Studies of the Eastern Churches</i>						d) oder e) oder f).			Semester der LV und im Nachfolgesemester.
01-KG-EFPT	2009 WS	Einführung in die Patrologie		2	1						
		<i>Introduction to patrology</i>									
01-KG-EFPT-1	2009 WS	Einführung in die Patrologie	V	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			Die Auseinandersetzung mit den frühchristlichen Texten erfordert umfassende Vor- und Nachbereitung, sowie einen Anteil an Selbststudium anhand eines Literaturkanons.
		<i>Introduction to patrology</i>									
01-KG-KÄSFC	2009 WS	Die Entwicklung der kirchlichen Ämter und Strukturen im frühen Christentum		2	1						
		<i>Development of Church Offices and Structures in Early Christianity</i>									
01-KG-KÄSFC-1	2009 WS	Die Entwicklung der kirchlichen Ämter und Strukturen im frühen Christentum	V	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			Prüfungsturnus: Im Semester der LV und im Nachfolgesemester.
		<i>Development of Church Offices and Structures in Early Christianity</i>									
01-KG-ThHT	2009 WS	Themen historischer Theologie		2	1						
		<i>Topics of Historical Theology</i>									
01-KG-ThHT-1	2009 WS	Themen historischer Theologie	Ü	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f) oder m).			
		<i>Topics of Historical Theology</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
01-PT-DRWH	2009 WS	Der Dialog der Religionen in der Welt von heute		2	1						
		<i>Dialog of Religions in the modern world</i>									
01-PT-DRWH-1	2009 WS	Der Dialog der Religionen in der Welt von heute	V	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			
		<i>Dialog of Religions in the modern world</i>									
01-PT-GoFei	2009 WS	Gott feiern in der Schule		2	1						
		<i>Celebrating God at School</i>									
01-PT-GoFei-1	2009 WS	Gott feiern in der Schule	S	2	1	ca. 15 ²	NUM	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Reflexionsbericht) ca. 7 Seiten			Arbeitsorganisation: Blockveranstaltung im Plenum (ca. 4 Blocktermine), Praxiserkundungen und Arbeit in Kleingruppen.
		<i>Celebrating God at School</i>									
01-PT-PRV	2009 WS	Atheismus, Fundamentalismus, Synkretismus, Pluralismus: Phänomene religiöser Ver(un)sicherung		3	1						
		<i>Phenomenon of religious uncertainty</i>									
01-PT-PRV-1	2009 WS	Phänomene religiöser Ver(un)sicherung	S	3	1		NUM	a) oder b) oder d) oder g) oder h) oder j).			Aktive Mitarbeit: Bei entsprechend großer Teilnehmerzahl (>25) kann die Veranstaltung auch als Vorlesung angeboten werden.
		<i>Phenomenon of religious uncertainty</i>									
01-PT-ThKR	2009 WS	Themen des Kirchenrechts		2	1						
		<i>Topics of Canon law</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
01-PT-ThKR-1	2009 WS	Themen des Kirchenrechts	Ü	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			Für die Übung und das Selbststudium ist der Codex Iuris Canonici von 1983 (CIC/1983) lateinisch-deutsch erforderlich.
		<i>Topics of Canon law</i>									
01-PT-AFKR	2009 WS	Ausgewählte Fragen des Kirchenrechts		2	1						
		<i>Issues of Canon Law</i>									
01-PT-AFKR-1	2009 WS	Ausgewählte Fragen des Kirchenrechts	V	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f)			
		<i>Issues of Canon Law</i>									
01-PT-ThLW	2009 WS	Aktuelle Themen der Liturgiewissenschaft		2	1						
		<i>Contemporary topics of Liturgical Studies</i>									
01-PT-ThLW-1	2009 WS	Aktuelle Themen der Liturgiewissenschaft	S	2	1		NUM	Studienbegleitende Leistungsnachweise : (Lernportfolio) ca. 7 Seiten			
		<i>Contemporary topics of Liturgical Studies</i>									
01-PT-ThPT	2009 WS	Aktuelle Themen der Pastoraltheologie		2	1						
		<i>Contemporary topics of Pastoral Theology</i>									
01-PT-ThPT-1	2009 WS	Aktuelle Themen der Pastoraltheologie	S	2	1	ca. 15 ²	NUM	Studienbegleitende Leistungsnachweise : (Lernportfolio) ca. 7 Seiten			
		<i>Contemporary topics of Pastoral Theology</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
01-PT-TS	2009 WS	Tutorenschulung		2	1						
		<i>Tutor training</i>									
01-PT-TS-1	2009 WS	Tutorenschulung	Ü	2	1	Max. 5	B/NB	Reflexionsportfolio (ca. 5-10 Seiten)			Die konkrete Teilnehmerzahl richtet sich nach dem Bedarf. Zur Auswahl werden Gespräche geführt.
		<i>Tutor training</i>									
01-ET-SEO	2011 WS	Sozial-ethische Orientierungen		2	1						
		<i>Ethical orientation</i>									
01-ET-SEO-1	2011 WS	Sozial-ethische Orientierungen	S	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f) oder g)			Bei entsprechend großer Teilnehmerzahl (>25) kann die Veranstaltung auch als Vorlesung angeboten werden.
		<i>Ethical orientation</i>									
01-ET-SEFRU	2011 WS	Vertiefungs-Seminar zu Grundfragen der theologische Ethik		3	1						
		<i>Advanced Issues of theological Ethics</i>									
01-ET-SEFRU-1	2011 WS	Vertiefungs-Seminar zu Grundfragen der theologische Ethik	S	3	1		NUM	a) oder d) oder g) oder h) oder i) oder j)			
		<i>Advanced Issues of theological Ethics</i>									
01-ET-GFCSE	2009 WS	Grundfragen der christlichen Sexualethik		2	1						
		<i>Basic issues of Christian Sexual Ethics</i>									
01-ET-	2009 WS	Grundfragen der christlichen Sexualethik	V	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
GFCSE-1		<i>Basic issues of Christian Sexual Ethics</i>						d) oder e) oder f)			
01-KPH-BH	2012-SS	Sprachkurs: Biblisches Hebräisch – Hebraicumkurs		10	2						
		<i>Biblical Hebrew: Hebraicum advanced course</i>									
01-KPH-BH-1	2012-SS	Sprachkurs: Biblisches Hebräisch – Hebraicumkurs	Ü	10	2	Gilt nur für Freien Bereich: max. 3 ²	NUM	Klausur (ca. 120 Min.) und mündl. Prüfung (ca. 15 Min.)	Deutsch, Hebräisch		
		<i>Biblical Hebrew: Hebraicum advanced course</i>									
Schriftliche Hausarbeit (10 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen ist eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen. Dem Modul dieser Arbeit sind 10 ECTS-Punkte zugeordnet. Die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I kann im Fach Katholische-Religionslehre als Unterrichtsfach im Rahmen des Lehramts an Realschulen oder im zweiten gewählten Unterrichtsfach oder in den Erziehungswissenschaften angefertigt werden.											
Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I - Katholische Religionslehre als Unterrichtsfach im Lehramt an Realschulen											
01-KT-HA-RS	2009 WS	Hausarbeit Katholische Religionslehre		10	1-2 ¹						
		<i>Thesis</i>									
01-KT-HA-RS-1	2009 WS	Hausarbeit Katholische Religionslehre	A	10	1-2 ¹		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 40 S.)	Deutsch; Ausnahmen hiervon gemäß § 29 Abs. 4 Satz 1 LPO I		
		<i>Thesis</i>									

Allgemeine Prüfungsformen Art und Umfang: (können in den Übersichten entsprechend den Kleinbuchstaben verwendet werden)

a) Mündliche Einzelprüfung ca. 15. Minuten

b) Mündliche Gruppenprüfung ca. 45 Minuten (3 Personen) bzw. ca. 30 Minuten (2 Personen)

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

- c) Vortrag ca. 15 Minuten
- d) Klausur ca. 30 Minuten
- e) Hausarbeit ca. 5 Seiten
- f) Studienbegleitende Leistungsnachweise ca. 3-5 Teilleistungen, Gesamtaufwand: 15 Stunden
- g) Gestaltung einer Seminareinheit mit Ausarbeitung ca.45-90 Minuten und ca. 5-10 Seiten
- h) Studienbegleitende Leistungsnachweise ca. 3-5 Teilleistungen, Gesamtaufwand: 30 Stunden
- i) Essay ca. 5 Seiten
- j) Hausarbeit ca. 10 Seiten
- k) mündliche Einzelprüfung ca. 10 Minuten
- l) Referat ca. 30
- m) Gestaltung einer Seminareinheit ca.45-90 Minuten

Fußnoten:

¹ Gemäß §29 Abs. 2 Satz 1 LPO I.

² Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Teilnahmepplätze nach folgender Maßgabe:

1. Die Zuweisung der vorhandenen Plätze erfolgt nach Studienfortschritt.
2. Nachträglich freiwerdende Plätze werden im Nachrückverfahren per Losentscheid vergeben.

* Das Teilmodul dient dem Erwerb fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung gemäß der jeweils angegebenen Bestimmung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 28. Februar 2012.

Würzburg, den 26. November 2012

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für Katholische Religionslehre als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen wurden am 26. November 2012 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. November 2012 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. November 2012.

Würzburg, den 27. November 2012

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel